

und die Entwässerungsanstalt des Blocklandes mit Genehmigung des Senats und vorbehaltlich einer anderweitigen Einrichtung, ausschließlich der Verwaltung der Angelegenheit der Schlachte, der Abtheilung für den Wasserbau zu übertragen.

d. Folgende Abänderungen der „Grundzüge der Organisation des öffentlichen Baudienstes.“

- 1) Statt des 8. Absatzes folgende Fassung: Die Baumeister werden zu den Sitzungen der Deputationen durch die Vorstände eingeladen, wenn ihre Theilnahme an den Verhandlungen erforderlich ist.
- 2) Zu dem 16. Absatz folgenden Zusatz: Zur Theilnahme an diesen Conferenzen können auch hiesige Privatarchitekten durch den Oberbaudirector eingeladen werden.
- 3) Statt des 17. Absatzes folgende Fassung: Für die Pläne zu solchen Bauwerken, denen in der Regel ein monumentaler Charakter gegeben wird, ist eine allgemeine öffentliche Concurrenz nach den auf der XV. Versammlung deutscher Architekten und Ingenieure aufgestellten Grundsätzen zu eröffnen.

Die Ausführung größerer Bauwerke ist in der Regel nach öffentlicher Aufforderung im Ganzen oder getheilt in Verding zu geben. Auch sonstige Bauarbeiten und Lieferungen sind, soweit thunlich nach vorgängiger Bekanntmachung, den Mindestfordernden bei genügender Garantie zu übertragen.

Mittheilung des Senats

vom 26. November 1875.

1. Reorganisation des öffentlichen Bauwesens.

Der Senat erklärt sich auf den Wunsch der Bürgerschaft damit einverstanden, daß die im vorigen Jahre niedergesetzte beratende Deputation in Betreff der Reorganisation des öffentlichen Bauwesens, namentlich auch in Betreff der technischen Oberleitung desselben, auch mit einer Begutachtung der in der Sitzung der Bürgerschaft vom 24. d. M. gestellten, auf den bezeichneten Gegenstand sich beziehenden Anträge beauftragt werde.

2. Heizung und Erleuchtung der Hauptschule.

Die Schuldeputation hat einen Bericht, Mehrbewilligung für den diesjährigen Budgetposten: Heizung und Erleuchtung der Hauptschule betreffend, eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme mittheilt, indem er mit dem Antrage der Deputation sich einverstanden erklärt.

Bericht der Schuldeputation, Mehrbewilligung für den diesjährigen Budgetposten: Heizung und Erleuchtung der Hauptschule betreffend.
(Eingereicht am 26. November 1875.)

Anlage.

Im Budget pro 1875 wurde für Heizung und Erleuchtung der Hauptschule eine Summe von M. 6000 beantragt, womit die Deputation um so eher auszureichen hoffte, als aus dem Jahre 1874 ein Vorrath von Feuerungsmaterial in das Jahr 1875 hinübergenommen und ferner der Heizerlohn aus dem unter Rubrik: „Verschiedenes“ beantragten Pauschquantum bestritten werden konnte. Leider aber hat sich doch ein Mehrbedarf zu dem weiteren Betrage von etwa M. 1500 als erforderlich herausgestellt, für welchen es übrigens einer Nachbewilligung nicht bedarf; derselbe kann vielmehr aus der Mehreinnahme für Schulgeld bestritten werden, sofern die Deputation dazu von Senat und Bürgerschaft ermächtigt wird.

Die Deputation gestattet sich daher, hierauf ihren gegenwärtigen Antrag zu richten.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) D. G. Volkmann.

Am Sonntag den 12. November 1870. Der Herr Pastor hat die Predigt gehalten. Der Text war: Matth. 23, 13. Ihr sehet euch nicht an, die Propheten zu verurtheilen. Denn sie haben es wohl gesagt, und ihr habt es nicht gethan.

Der Herr Pastor hat die Predigt gehalten. Der Text war: Matth. 23, 13. Ihr sehet euch nicht an, die Propheten zu verurtheilen. Denn sie haben es wohl gesagt, und ihr habt es nicht gethan. Der Herr Pastor hat die Predigt gehalten. Der Text war: Matth. 23, 13. Ihr sehet euch nicht an, die Propheten zu verurtheilen. Denn sie haben es wohl gesagt, und ihr habt es nicht gethan.

Die Pflichten der Eltern

Die Pflichten der Eltern sind: 1. Die Kinder zu erziehen. 2. Die Kinder zu unterrichten. 3. Die Kinder zu ermahnen. 4. Die Kinder zu bestrafen. 5. Die Kinder zu belohnen. 6. Die Kinder zu trösten. 7. Die Kinder zu erheitern. 8. Die Kinder zu beschützen. 9. Die Kinder zu versorgen. 10. Die Kinder zu lieben.

Die Pflichten der Eltern sind: 1. Die Kinder zu erziehen. 2. Die Kinder zu unterrichten. 3. Die Kinder zu ermahnen. 4. Die Kinder zu bestrafen. 5. Die Kinder zu belohnen. 6. Die Kinder zu trösten. 7. Die Kinder zu erheitern. 8. Die Kinder zu beschützen. 9. Die Kinder zu versorgen. 10. Die Kinder zu lieben.

Die Pflichten der Eltern sind: 1. Die Kinder zu erziehen. 2. Die Kinder zu unterrichten. 3. Die Kinder zu ermahnen. 4. Die Kinder zu bestrafen. 5. Die Kinder zu belohnen. 6. Die Kinder zu trösten. 7. Die Kinder zu erheitern. 8. Die Kinder zu beschützen. 9. Die Kinder zu versorgen. 10. Die Kinder zu lieben.

Die Pflichten der Eltern sind: 1. Die Kinder zu erziehen. 2. Die Kinder zu unterrichten. 3. Die Kinder zu ermahnen. 4. Die Kinder zu bestrafen. 5. Die Kinder zu belohnen. 6. Die Kinder zu trösten. 7. Die Kinder zu erheitern. 8. Die Kinder zu beschützen. 9. Die Kinder zu versorgen. 10. Die Kinder zu lieben.